BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
22. Wahlperiode

Drucksache 22/3919
16.04.21

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 09.04.21

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Pandemie – Missstände im KJND?

Einleitung für die Fragen:

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten sozialen Krisen: Beratung und kurzfristige stationäre Aufnahme. Auch dort sind die COVID-19-Pandemie und der Umgang mit dem Coronavirus allgegenwärtig. Nun gibt es Berichte, dass im KJND Missstände im Umgang mit der Pandemie existieren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Warum müssen Flüchtlinge aus Risikogebieten nach ihrer Ankunft in Deutschland nicht wie jeder andere Reisende aus solchen Gebieten in eine 14-tägige Quarantäne?*

Antwort zu Frage 1:

Jeder beziehungsweise jede unbegleitete, minderjährige Ausländerin beziehungsweise Ausländer wird bei der Ankunft im KJND einem Schnelltest unterzogen, um eine erste Infektionseinschätzung zu gewinnen. Die Person wird unabhängig vom Ergebnis vorläufig getrennt von anderen Kindern und Jugendlichen untergebracht. Im Rahmen der obligatorischen Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt Altona wird umgehend nach der Ankunft ein PCR-Test durchgeführt. Ist das Testergebnis negativ, wechselt die Person in die normale Gruppenbetreuung. Ist das Ergebnis positiv, wird die Person umgehend für die Dauer der angeordneten Quarantäne in die Isolationsgruppe Kollaustraße des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) gebracht, soweit keine Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich ist.

Im Übrigen siehe Drs. 22/2280, 22/3075 und 22/3572.

Frage 2: *Wie viele Flüchtlinge kommen derzeit aus Corona-Risikogebieten im Monat nach Hamburg, wie viele davon sind unbegleitete Flüchtlinge? Sind für all diese Menschen keine Quarantänen vorgesehen? Warum sind für sie keine Quarantänen vorgesehen?*

Antwort zu Frage 2:

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die derzeit nach Hamburg kommen, ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle

Herkunftsland	21. Jan.	21. Feb.	21. Mrz.	Gesamt
Afghanistan	11	6	12	29
Ägypten		k.A.	k.A.	k.A.
Albanien		k.A.		k.A.
Algerien	k.A.	k.A.	k.A.	8
Guinea	k.A.	k.A.		k.A.

Herkunftsland	21. Jan.	21. Feb.	21. Mrz.	Gesamt
Guinea-Bissau	k.A.			k.A.
Irak		k.A.		k.A.
Libyen	k.A.			k.A.
Marokko		k.A.	k.A.	12
Mazedonien		k.A.		k.A.
Myanmar	k.A.			k.A.
Russische Föderation		k.A.	k.A.	k.A.
Senegal	k.A.			k.A.
Somalia	k.A.	k.A.	k.A.	9
Syrien		k.A.		k.A.
Tunesien			k.A.	k.A.
Vietnam	k.A.			k.A.
Gesamt	23	24	28	75

Quelle: LEB

Soweit keine Angaben gemacht wurden, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und 67 fortfolgende SGB X nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl an Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen, sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO beziehungsweise um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X) handelt. Siehe auch Drs. 22/3564. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung als Corona-Risikogebiet durch das Robert Koch-Institut erfolgt und täglich auf Grundlage der aktuellen Infektionszahlen angepasst wird. Eine Beantwortung der Frage, wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Geflüchtete im Allgemeinen aus (tagesaktuellen) Corona-Risikogebieten einreisen, wird statistisch nicht erfasst und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 3: *Wenn ein Flüchtling, ob jugendlich oder nicht, positiv auf Corona getestet wird, wo kommt er hin und wann genau nach dem Testergebnis?*

Antwort zu Frage 3:

Positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner aus Folgeunterkünften, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, werden nach Vorliegen einer Quarantäneanordnung des zuständigen Gesundheitsamtes schnellstmöglich an einen Quarantänestandort der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) verlegt. In Ausnahmefällen werden auch positiv getestete Personen aus abgeschlossenem Wohnraum dorthin verlegt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und Drs. 22/2280, 22/3075.

Frage 4: *Wie oft werden die Bewohner per Schnelltest getestet? Inwieweit ist der Schnelltest verpflichtend?*

Antwort zu Frage 4:

An den Standorten der Folgeunterbringungen erfolgen verdachtsunabhängig präventive Testungen von asymptomatischen Personen mittels Antigentests nach der Testverordnung, zu den rechtlichen Hintergründen siehe Drs. 22/3572. Erfasst von den Regelungen werden nur Unterkünfte mit Gemeinschaftsunterbringung.

Die Testungen unterliegen der Freiwilligkeit. In den oben genannten Einrichtungen sollen wöchentlich stichprobenweise Testungen von bis zu 20 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte stattfinden. Inwieweit die Testquote erreicht werden kann, hängt von der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ab. Im Übrigen siehe Drs. 22/3831.

Betreute aus stationären Einrichtungen des LEB können zweimal in der Woche mit einem Schnelltest getestet werden. Voraussetzung ist, dass sie selbst und – sofern sie eine Einwilligung nicht selbst geben können – ihre Sorgeberechtigten einem Test zustimmen. Soweit die Betreuten in der Schule oder an anderer Stelle an einem Test teilgenommen haben, entfällt ein entsprechender Test in der Einrichtung.

Im Übrigen siehe Drs. 22/3075.

Frage 5: *Wie werden die Schnelltests finanziert? Von wem werden sie bestellt?*

Antwort zu Frage 5:

Mit Inkrafttreten der neuen Coronavirus-Testverordnung (TestV) am 08. März 2021 können die Sachkosten (Schnelltests) für Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 Infektionsschutzgesetz bei der Kassenärztlichen Vereinigung geltend gemacht werden.

Da die Bewohner des Ankunftszentrums jedoch bereits seit Januar 2021 (Kalenderwoche 4) getestet werden, trug die BIS vorher alle Kosten (Personal- und Sachkosten) der Testung. Die Bestellung der Tests erfolgt durch das Amt für Migration. Im Übrigen siehe Drs. 22/3075.

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist für die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zentral zuständig. Die Bestellungen werden für diese Personengruppe durch F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) ausgelöst. Um die Akzeptanz der Testungen zu erhöhen, sollen nunmehr neben Schnelltests auch Testungen mit Selbsttests durchgeführt werden, die weniger unangenehm sind. Alle notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung dieser Aufgabe werden durch die Sozialbehörde und damit durch die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert. Der Landesbetrieb organisiert die Bestellung und Beschaffung der Selbsttestkits als verantwortlicher Jugendhilfeträger eigenständig.

Frage 6: *Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkten Kontakt zu positiv getesteten Flüchtlingen haben, bereits gegen Corona geimpft?*

Falls nicht, werden sie bald geimpft?

Wenn ja, wann?

Antwort zu Frage 6:

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) regelt in § 3 Absatz 1 Nummer 11, dass Personen, die in

- Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 (Obdachlosenunterkünfte) oder
- Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern),
- sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder
- in Frauenhäusern

untergebracht oder tätig sind, in der Gruppe der Schutzimpfungen mit hoher Priorität (Kategorie 2) berücksichtigt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ankunftszentrums des Amts für Migration sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W in den Folgeunterkünften und in den Quarantänestandorten sind seit dem 10. April 2021 impfberechtigt und können sich mit einer Arbeitgeberbescheinigung in den Impfzentren impfen lassen.

Darüber hinaus werden in Kürze mobile Impfteams einen Teil der Einrichtungen beziehungsweise Unterkünfte von F&W aufsuchen. Dieses Angebot kann auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen beziehungsweise Unterkünfte genutzt werden.

Die Inanspruchnahme der Impfangebote ist freiwillig. F&W prüft, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zur Inanspruchnahme von Impfungen befragt werden können.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Isolationsgruppe Kollaustraße des LEB wurde bereits ein Impfangebot unterbreitet. In dieser Isolationsgruppe können positiv getestete und/oder erkrankte Kinder und Jugendliche aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Einrichtungen oder privaten Haushalten in Hamburg in der Regel im Rahmen einer Inobhutnahme betreut werden.